Statuten des Vereins BT Moto

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen «BT Moto» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Der Verein hat seinen Sitz an der Schützenstrasse 3, 8280 Kreuzlingen, Kanton Thurgau.
Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der Verein BT Moto verfolgt ideelle Zwecke im Bereich Motorradsport, Fahrsicherheit, technische Weiterbildung, Mobilität sowie der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und Freizeitaktivitäten. Zur Finanzierung seiner Tätigkeit kann der Verein Dienstleistungen erbringen, Veranstaltungen durchführen, Produkte vertreiben sowie weitere rechtmässige wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Der Verein ist berechtigt, gegenüber natürlichen und juristischen Personen Leistungen zu verrechnen und marktübliche Entgelte zu verlangen. Ertragsüberschüsse sind ausschliesslich für die Erfüllung des Vereinszwecks, die Weiterentwicklung des Vereins sowie den Aufbau angemessener Reserven zu verwenden. Eine Ausschüttung von Vereinsvermögen oder Gewinnen an Mitglieder ist ausgeschlossen.
Die wirtschaftlichen Tätigkeiten dienen der Unterstützung und Finanzierung des Vereinszwecks. Der Verein kann Immobilien, Fahrzeuge, Maschinen, Markenrechte und sonstige Vermögenswerte erwerben, verwalten, vermieten und veräussern.

Art. 3 Mittel und Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen insbesondere aus Mitgliederbeiträgen, Aufnahmegebühren, Spenden und Schenkungen, Sponsoringbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen, Dienstleistungen, Produktverkäufen sowie weiteren rechtmässigen Einnahmen. Der Vorstand legt allfällige Aufnahmegebühren fest.

Art. 4 Rechnungsstellung

Der Verein kann gegenüber Mitgliedern, Privatpersonen, Unternehmen, Behörden und anderen Organisationen Leistungen verrechnen. Der Vorstand legt Preise, Tarife und Gebühren fest und kann AGB erlassen. Der Verein kann Offerten erstellen, Verträge abschliessen, Vorauszahlungen verlangen sowie Mahnungen und Inkassomassnahmen durchführen.

Art. 5 Mehrwertsteuer

Der Verein erfüllt sämtliche steuerlichen Pflichten nach schweizerischem Recht. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgt die freiwillige oder obligatorische MWST-Eintragung. Der Verein kann die MWST auf Rechnungen ausweisen.
Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben. Der Vorstand sorgt für die korrekte Deklaration und Abrechnung der Mehrwertsteuer.

Art. 6 Buchhaltung und Jahresrechnung

Der Verein führt eine ordnungsgemässe Buchhaltung. Für jedes Geschäftsjahr wird mindestens eine Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt. Die Aufbewahrung der Unterlagen erfolgt gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 7 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
Der Verein kennt:
Aktivmitglieder;
Passivmitglieder;
Ehrenmitglieder.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen oder elektronischen Beitrittserklärung.
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen.
Juristische Personen können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:
Austritt;
Ausschluss;
Tod.
Der Austritt erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen.
Bereits geleistete Mitgliederbeiträge, Spenden oder sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.
Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
Verstösse gegen die Statuten;
Verstösse gegen Vereinsbeschlüsse;
Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins;
Nichtbezahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung.
Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen Rekurs an die nächste Mitgliederversammlung erhoben werden.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktivmitglieder verfügen über Stimm- und Wahlrecht.
Passivmitglieder und Ehrenmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.
Die Mitglieder verpflichten sich:
die Statuten einzuhalten;
die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren;
die Interessen und den guten Ruf des Vereins zu wahren;
die festgelegten Mitgliederbeiträge fristgerecht zu entrichten.

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung;
der Vorstand;
die Revisionsstelle oder die gewählten Rechnungsrevisoren.

Art. 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie findet mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden.
Die Einladung gilt als gültig zugestellt, wenn sie an die zuletzt bekannte Post- oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
Die Mitgliederversammlung kann physisch, digital oder hybrid durchgeführt werden.
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:
auf Beschluss des Vorstands; oder
auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
Genehmigung und Änderung der Statuten;
Wahl und Abwahl des Vorstands;
Wahl der Revisionsstelle oder der Rechnungsrevisoren;
Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
Entlastung des Vorstands;
Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
Behandlung von Rekursen;
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 13 Beschlussfassung

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.
Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäss eingeladen wurde.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen.
Er setzt sich zusammen aus:
Präsident;
Kassier;
Aktuar;
einem oder mehreren Beisitzern.
Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
Zirkularbeschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Weg sind zulässig.
Der Verein wird durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet.
Der Vorstand veranlasst sämtliche erforderlichen Meldungen an Behörden und Register.
Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.

Art. 15 Entschädigungen an Vorstandsmitglieder

Für besondere operative Leistungen, Projekte, Dienstleistungen oder Mandate können Vorstandsmitglieder angemessen und marktüblich entschädigt werden.
Über solche Entschädigungen entscheidet der Vorstand unter Ausschluss der betroffenen Person. Entschädigungen sind schriftlich zu dokumentieren und in der Jahresrechnung transparent auszuweisen.
Die Vorstandsmitglieder üben ihre Organfunktion grundsätzlich ehrenamtlich aus.
Der Ersatz effektiver Spesen bleibt vorbehalten.
Für tatsächlich erbrachte operative Leistungen ausserhalb ihrer Organfunktion können angemessene und marktübliche Entschädigungen ausgerichtet werden. Solche Entschädigungen sind vom Vorstand zu genehmigen und müssen im Interesse des Vereins liegen.

Art. 16 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine Revisionsstelle, soweit dies gesetzlich erforderlich oder zweckmässig ist.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
Eine Revisionsstelle kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit ersetzt oder aufgehoben werden, soweit keine gesetzliche Revisionspflicht besteht.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Ehrenamtlichkeit und Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Auslagen.
Vorstandsmitglieder haben Interessenkonflikte offenzulegen.
Bei Geschäften, welche ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, tritt dieses bei Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand.

Art. 19 Datenschutz

Der Verein bearbeitet Personendaten ausschliesslich im Rahmen seiner statutarischen Zwecke und gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen.
Mitgliederdaten werden nur soweit erhoben und gespeichert, als dies für die Vereinsführung erforderlich ist.
Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ausschliesslich aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder mit Zustimmung der betroffenen Person. Mitglieder erklären sich mit der vereinsinternen Nutzung ihrer Kontaktdaten einverstanden.
Der Verein kann elektronische Kommunikationsmittel, Cloud-Dienste und Vereinssoftware verwenden. Dabei werden angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Daten getroffen.
Der Vorstand kann eine separate Datenschutzerklärung erlassen.

Art. 20 Geschäftsjahr und Mitgliederbeiträge

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest.
Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
Die Mitgliederbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.

Art. 21 Auflösung

Nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten und Liquidationskosten fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine Organisation oder Institution in der Schweiz, welche Zwecke verfolgt, die den Vereinszielen von BT Moto nahekommen.
Eine Verteilung des Vereinsvermögens an Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Spender oder nahestehende Personen ist ausgeschlossen.
Dies gilt auch im Falle eines Austritts oder einer Vereinsauflösung.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. Oktober 2026 in Kreuzlingen, Thurgau genehmigt und treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Art. 23 Reglemente und Richtlinien

Der Vorstand ist befugt, ergänzende Reglemente, Betriebsordnungen, Nutzungsbedingungen sowie Datenschutzrichtlinien zu erlassen, soweit diese den Statuten, zwingendem Recht und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nicht widersprechen.
Solche Regelungen dienen der Umsetzung und Konkretisierung der Statuten und sind für die Mitglieder verbindlich.

Art. 24 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. Oktober 2026 angenommen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kreuzlingen, 10. Oktober 2026

Präsident: Frank Nolte F. Nolte

Aktuar: Nenad Stojanovic: Sjs

Kassier: Tamer Celik